80/193

KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2021

Nr. 2021/169

Oensingen: Gestaltungsplan "Bell Holinden" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Bell Holinden" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Das Areal "Bell Holinden" umfasst den Hauptteil des Grundstücks GB-Nr. 1141 und liegt im südlichen Bereich des Industriegebiets "Ob der Gass/Moos/Tschäppelisacker" der Einwohnergemeinde Oensingen. Gemäss dem rechtskräftigen Bauzonenplan (genehmigt mit RRB Nr. 2018/508 vom 3. April 2018) ist das Areal der Industriezone zugeordnet. Art und Ausmass der Nutzung in der Industriezone sind im § 15 des Zonenreglements (ZR) festgehalten. Es kann nur im Rahmen von Gestaltungsplänen gebaut oder umgenutzt werden (§ 5 Abs. 3 ZR).

Durch die Neuorganisation der Bell AG soll der Standort Oensingen gestärkt und ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang werden mehr Mitarbeitende künftig am Standort Oensingen arbeiten. Konkret ist der Neubau eines Produktions- und Logistikzentrums für Fleischprodukte an den Standorten "Holinden" und "Dünnernstrasse" geplant. Beim vorliegenden Areal "Holinden", GB-Nr. 1141, ist zusätzlich zu Produktions- und Logistikbauten ein zentrales Parkhaus vorgesehen.

Der Genehmigungsinhalt des Gestaltungsplans "Bell Holinden" umfasst den Perimeter des Gestaltungsplans, drei Baubereiche (A, B und C) sowie weitere Bereiche für Verkehrsanlagen, Passarellen und Personalparkfelder. Des Weiteren werden schematisch die internen und externen Verkehrserschliessungen für Personenwagen, Nutzfahrzeuge und Fussgänger geregelt.

Die Einwohnergemeinde Oensingen hat gestützt auf den Regierungsratsbeschuss (RRB) Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im WebGIS des Kantons zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeoIV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Web GIS Client des Kantons publiziert werden können.

2.2 Umweltverträglichkeit

Gemäss Ziffer 11.4 im Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) unterstehen Parkhäuser für mehr als 500 Motorwagen der UVP-Pflicht.

Gemäss Ziffer 70.21 im Anhang der UVPV unterstehen Schlächtereien, fleischverarbeitende Betriebe und weitere Betriebe zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von über 30 t Fertigerzeugnissen pro Tag der UVP-Pflicht.

Der geplante Betrieb Bell Holinden entspricht als fleischverarbeitender Betrieb ohne Schlachthaus dem Anlagetyp gemäss der Ziffer 70.21 Anhang der UVPV.

Mit den 1'200 Abstellplätzen für Motorfahrzeuge und einer Produktionskapazität von über 30 t Fertigerzeugnissen pro Tag ist das Projekt UVP-pflichtig.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung, die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über die Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (VVK; BGS 711.15) vornimmt, stützt sich auf

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit der Projektverfasser (Fassung vom 12. Juni 2020)

- die Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 17. August 2020.

Das Amt für Umwelt kommt in seiner Gesamtbeurteilung zum Schluss, dass das eingereichte Projekt der Umweltschutzgesetzgebung entspricht, wenn seine Anträge im Beurteilungsbericht berücksichtigt und alle Massnahmen aus dem Umweltverträglichkeitsbericht umgesetzt werden. Die Anträge wurden mehrheitlich umgesetzt. Der Regierungsrat stellt fest, dass das Projekt umweltverträglich ist.

2.3 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 7. September 2020 bis zum 6. Oktober 2020. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache vom VCS Solothurn bezüglich Energie ein. Dieses Anliegen wurde in der Mitwirkung eingebracht und gewürdigt, jedoch wurde die Anpassung der Sonderbauvorschriften unterlassen. Entsprechend wurde die Einsprache gutgeheissen. Der Gemeinderat beschloss den Gestaltungsplan "Bell Holinden" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht am 2. November 2020.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Der Gestaltungsplan "Bell Holinden" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Gestaltungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.3 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat dem Amt für Raumplanung spätestens 10 Tage nach Rechtskraft der Planung die aktualisierten digitalen Nutzungsplandaten zur Kontrolle und Integration ins Geoportal des Kantons zuzustellen.

3.4 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 7'500.00, eine Gebühr des Amtes für Umwelt (AfU) von Fr. 12'600.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 20'123.00, zu bezahlen.

3.5 Der Gestaltungsplan "Bell Holinden" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Oensingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen**	
Genehmigungsgebühr:	Fr. 7'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Gebühr AfU:	Fr. 12'600.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	Fr. 20'123.00	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (VS) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)
Amt für Finanzen
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit Rechnung
(Einschreiben)
Einwohnergemeinde Oensingen, Abteilung Bau, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit 8 gen. Dossiers (später)
Baukommission Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen
BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt): Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung Gestaltungsplan "Bell Holinden" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht
Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit vom 26. Februar 2021 bis zum 8. März 2021 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV).
Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.